

Mitteilungsblatt



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr. 4	Freitag, den 07. März 2008	37. Jahrgang
Seite	Inhalt	
19	Bekanntmachung gem. § 11 Abs. 1 Satz 3 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung	
20	Satzung über das Anbringen von Straßennamen – und Hausnummernschildern in der Gemeinde Oeversee	
24	Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Oeversee	
29	Bekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Bekanntmachung der Wahlkreiseinteilung	

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensburg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per e-mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: www.amtoeversee.de

Bekanntmachung

**gem. § 11 Abs. 1 Satz 3 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in
Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung zur Durchführung der
Gemeindeordnung**

Die durch Zusammenschluss der Gemeinden Sankelmark und Oeversee mit Wirkung vom 01. März 2008 neu gewählte Gemeinde führt den Namen „Oeversee“.

Oeversee, den 01. März 2008

Gemeinde Oeversee

Der Bürgermeister

(Jensen-Hansen)

- als Beauftragter der Kommunalaufsichtsbehörde -

Satzung

über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Gemeinde Oeversee

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl Schl.-H. S. 58) in der zurzeit gültigen Fassung, § 126 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 47 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003 (GVOBl. 2003 S. 631) in der zurzeit gültigen Fassung wird gemäß Beschluss des Beauftragten der Gemeindevertretung Oeversee vom 01.03.2008 folgende Satzung über das Anbringen von Straßennamen und Hausnummernschilder in der Gemeinde Oeversee erlassen:

§ 1

Straßenverzeichnis und Straßennummerschilder

1. Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Oeversee wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Abs. 2 StrWG). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluss der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
2. Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch weiße Namensschilder mit schwarzer Beschriftung gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde Oeversee beschafft, angebracht und unterhalten.
3. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamenschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
4. Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamenschildern entstehen, hat die Gemeinde Oeversee auf ihre Kosten zu beseitigen.

§ 2

Hausnummerschilder

1. Neben dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 1) ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen. In dem Hausnummernplan ist für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen.
2. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummerschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Sie sind von einer Neufestlegung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnummerierung durch die Gemeindeverwaltung zu unterrichten.
3. Die Hausnummerschilder sind rechts neben dem Hauseingang in einer Höhe von 2 bis 2,40 m anzubringen. Sie müssen von der Straße her gut sichtbar und

lesbar sein. Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben dem Zuweg straßenwärts gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit einem Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe, an der Straße neben dem Grundstückseingang anzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- oder Sammelschilder) gefordert werden.

4. Die Schilder oder Ziffern sollen mindestens
- a) bei einstelligen Hausnummern -10 cm hoch
 - b) bei zweistelligen Hausnummern -10 cm hoch
- sein.

§ 3 Ausnahmeregelung

Auf Antrag kann die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

§ 4 Zwangsgeld und Ersatzvornahme

1. Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzlichen Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 50,00 € festgesetzt werden (§ 237 LVwG).
2. Außerdem können nach schriftlicher Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde Oeversee oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (§ 238 LVwG).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen vom 23.10.2001 - zuletzt geändert durch Nachtragssatzung vom 07.12.2004 - und 12.12.2001 (Gemeinde Sankelmark) - zuletzt geändert durch Nachtragssatzung vom 13.09.2006 - außer Kraft.

Oeversee, den 01.03.2008

GEMEINDE OEVERSEE
DER BÜRGERMEISTER

(L.S.)

gez. Jensen-Hansen

- als Beauftragter der Kommunalaufsichtsbehörde -

Anlage zu § 1

Straßenliste Gemeinde Oeversee

Achter de Schmee
Ahornweg
Akademieweg
Am Berg
Am Brautplatz
Am Damm
Am Dorfplatz
Am Dorfteich
Am Krug
Am Linneberg
Am Marktplatz
Am Mühlenteich
Am Oeverseering
An der Bahn
An der Beek
An der Treene
Augaarder Weg
Bäckerberg
Bahnhofstraße
Barderuper Dörpstraat
Barderuper Str.
Barderupfeld
Barderup-Nord
Barderup-Ost
Barderup-Petersholm
Bilschauweg
Birkenweg
Bundesstraße
Dorfstraße Munkwolstrup
Eselweg
Frörup- Westerfeld
Frörupfeld
Fröruphof
Frörupholz
Frörup-Mühle
Frörupsand
Grazer Platz
Großsolter Weg
Hackelsmay
Harseeweg
Hauptstraße
Heidefelder Weg
Heidweg

Herbert-Thomsen-Weg
Im Wiesengrund
Juhlschauer Straße
Kallehoe
Kirchentoft
Kirchenweg
Kreisstraße
Kreisstraße Ulmenhof
Krokamp
Krugsteig
Langacker
Lundweg
Moltkenhof
Moorweg
Mühlenweg
Munkwolstruper Weg
Neufröruphof
Norderlück
Oeverseefeld
Ostertoft
Pumpstraße
Quellenweg
Rodelbarg
Sankelmarker Weg
Seeweg
Sniederbarg
Stapelholmer Weg
Süderfeld
Süderweg
Tarper Straße
Tondernweg Nord
Tondernweg Süd
Treeneblick
Treenetal
Ulmenweg
Waldstraße
Wanderoper Weg
Wehlberg
Westeracker
Westerhöhe
Westermoorweg
Westerreihe
Westertoft
Zur alten Schranke
Zur Heide
Zur Höhe

Satzung

über die Straßenreinigung in der Gemeinde Oeversee

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58) in der z. Z. gültigen Fassung und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBl. Sch.-H. S. 631) in der z. Z. gültigen Fassung wird gemäß Beschluss des Beauftragten der Gemeindevertretung Oeversee vom 01.03.2008 folgende Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Oeversee erlassen:

§ 1

Reinigungspflicht

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2 und 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) in der Gemeinde Oeversee sind zu reinigen.

§ 2

Auferlegung der Reinigungspflicht

1. Die Reinigungspflicht wird für die in der Anlage Nr. 1 zu dieser Satzung bezeichneten Straßen und -teile in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt, und zwar für die
 - a) Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
 - b) begehbaren Seitenstreifen,
 - c) Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
 - d) Rinnsteine und Pflasterrinnen,
 - e) Gräben
 - f) Wohnwege, soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist.

Ausgenommen sind die den öffentlichen Bushaltestellen vorgelagerten Flächen.

2. Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a) den Erbbauberechtigten,
 - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
3. Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

4. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

1. Die zu reinigenden Straßenteile sind nach Erfordernis, jedoch mindestens einmal im Monat unter Verzicht von Pflanzenschutzmitteln und anderen chemischen Mitteln zu säubern und von Unkraut zu befreien.
2. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind von der Oberfläche her jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten.
3. Im übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
4. Die Gehwege, begehbaren Seitenstreifen und Fußgängerüberwege sind bei Glatteis und Schnee mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen.
5. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 08.00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr entstehendes Glatteis so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.
6. Schnee ist in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 08.00 Uhr des folgenden Tages.
7. Die Gehwege und begehbaren Seitenstreifen sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist Glätte zu beseitigen. Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, sind unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.
8. Schnee und Eis sind auf dem an der Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dieses nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch am Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Vom anliegenden Grundstück darf Eis und Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
9. Nach Beendigung der durch Schnee und Eis entstandenen Rutschgefahr sind die Streurückstände unverzüglich und umweltgerecht zu beseitigen.
10. Gehwege im Sinne der Vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

§ 4
Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß einer Normalnutzung hinaus verunreinigt, hat diese Verunreinigung unaufgefordert und unverzüglich zu beseitigen. Nach fruchtloser Aufforderung mit einer Frist von zwei Tagen kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verantwortung des Reinigungspflichtigen im Rahmen dieser Satzung.

§ 5
Grundstücksbegriff

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
2. Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder der Seitenfront an der Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
3. Ausgenommen bleiben Straße und Gehwege, die an rein land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen angrenzen.

§ 6
Verletzung der Reinigungspflicht

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm durch diese Satzung auferlegte oder von ihm übernommene Reinigungspflicht nicht erfüllt, handelt ordnungswidrig (§ 56 Abs. 1 Nr. 8 StrWG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7
Befreiung

Bei erwiesenen Härtefällen kann der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Stelle auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen vom 19.07.2001 – zuletzt geändert durch Nachtragssatzung vom 07.12.2004 – und 14.03.1991 (Gemeinde Sankelmark) – zuletzt geändert durch Nachtragssatzung vom 13.09.2006 – außer Kraft.

Oeversee, den 01.03.2008

GEMEINDE OEVERSEE
DER BÜRGERMEISTER

(L.S.)

gez. Jensen-Hansen

- als Beauftragter der Kommunalaufsichtsbehörde -

Anlage 1 zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Oeversee

Achter de Schmee
Ahornweg
Akademieweg
Am Berg
Am Brautplatz
Am Damm
Am Dorfplatz
Am Dorfteich
Am Krug
Am Linneberg
Am Marktplatz
Am Mühlenteich
Am Oeverseering
An der Bahn
An der Beek
An der Treene
Augaarder Weg
Bäckerberg
Bahnhofstraße
Barderuper Dörpstraat
Barderuper Str.
Barderupfeld
Barderup-Nord
Barderup-Ost
Barderup-Petersholm
Bilschauweg
Birkenweg
Bundesstraße
Dorfstraße Munkwolstrup
Eselweg
Frörup- Westerfeld
Frörupfeld
Fröruphof
Frörupholz
Frörup-Mühle
Frörupsand
Grazer Platz
Großsolter Weg
Hackelsmay
Harseeweg
Hauptstraße
Heidefelder Weg
Heidweg
Herbert-Thomsen-Weg
Im Wiesengrund

Juhlschauer Straße
Kallehoe
Kirchentoft
Kirchenweg
Kreisstraße
Kreisstraße Ulmenhof
Krokamp
Krugsteig
Langacker
Lundweg
Moltkenhof
Moorweg
Mühlenweg
Munkwolstruper Weg
Neufröruphof
Norderlück
Oeverseefeld
Ostertoft
Pumpstraße
Quellenweg
Rodelbarg
Sankelmarker Weg
Seeweg
Sniederbarg
Stapelholmer Weg
Süderfeld
Süderweg
Tarper Straße
Tondernweg Nord
Tondernweg Süd
Treeneblick
Treenetal
Ulmenweg
Waldstraße
Wanderoper Weg
Wehlberg
Westeracker
Westerhöhe
Westermoorweg
Westerreihe
Westertoft
Zur alten Schranke
Zur Heide
Zur Höhe

Bekanntmachung
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
und Bekanntmachung der Wahlkreiseinteilung
für die Gemeindewahl in Oeversee am 25. Mai 2008

Hierdurch fordere ich gemäß § 22 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) vom 19. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Mai 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 280) zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl am 25. Mai 2008 auf.

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am 03. März 2008 die Wahlkreise in der Gemeinde Oeversee für die am 25. Mai 2008 stattfindende Kommunalwahl festgelegt.

Die Gemeinde Oeversee bildet drei Wahlkreise (siehe Anlage).

In den Gemeindewahlkreisen werden Vertreter wie folgt gewählt (§ 8 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz – GKWG):

unmittelbare zu wählende Vertreter/innen:	9
zu wählende Listenvertreter:	8
im Gemeindegebiet insgesamt zu wählende Vertreter:	17

Wahlvorschläge für die Wahl der unmittelbaren Vertreterinnen und Vertreter können politische Parteien, Wählergruppen und Wahlberechtigte einreichen.

Listenwahlvorschläge können politische Parteien und Wählergruppen einreichen.

Die Verbindung von Listenwahlvorschlägen ist unzulässig. Weder politische Parteien noch Wählergruppen noch politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen.

Eine politische Partei oder Wählergruppe kann innerhalb des Wahlgebietes nur so viele unmittelbare Wahlvorschläge, wie unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, und nur einen Listenwahlvorschlag einreichen.

Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen sind neben den Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes auch alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger wählbar.

Die Wahlvorschläge sind bis zum 07. April, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist), schriftlich bei dem Gemeindewahlleiter, Tornschauser Str. 3/5, Zimmer 13, 24963 Tarp, einzureichen.

Es wird gebeten, die Einreichung möglichst so frühzeitig vorzunehmen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Die amtlichen Formblätter für die Wahlvorschläge und für die erforderlichen Anlagen stehen beim Gemeindewahlleiter des Amtes Oeversee, Tornschauser Str. 3/5, Zimmer

13, Tarp, kostenfrei zur Verfügung. Dort können auch weitere Auskünfte eingeholt werden.

Tarp, den 04. März 2008

gez. Ploog
Gemeindewahlleiter

Wahlkreis/-bezirk 1	Wahlkreis/-bezirk 2	Wahlkreis/-bezirk 3
Achter de Schmee Am Damm Am Mühlenteich An der Treene Bäckerberg Bundesstraße 11, 36-76 Frörupfeld Fröruphof Frörupholz Frörup-Mühle Frörupsand Frörup-Westerfeld Hackelsmay Harseeweg Kallehoe Kreisstraße 3-5 Langacker Mühlenweg Neufröruphof Quellenweg Rodelbarg Sniederbarg Stapelholmer Weg 36, 36 A, 38, 38 A - 38 E, 39 A - 99 A Süderweg Ulmenweg Wanderuper Weg Westerhöhe Westertoft Zur Höhe	Ahornweg Am Brautplatz Am Linneberg Am Marktplatz Am Oeverseering An der Bahn An der Beek Augaarder Weg Barderuper Straße Barderupfeld Barderup-Ost Birkenweg Bundesstraße 0, 3, 3a, 3d, 5, 7, 9, 20-34 Eselweg Grazer Platz Großsolter Weg Hauptstr. Heidweg Kirchentoft Kirchenweg Kreisstraße 1-2 Kreisstraße Ulmenhof Krokamp Krugsteig Moltkenhof Ostertoft Sankelmarker Weg 1-5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 25 A Seeweg Stapelholmer Weg 0-35, 37, 39 Tarper Str. Tondernweg Nord Tondernweg Süd Treeneblick Treenetal Waldstr. Wehlberg Zur Heide	Am Berg Am Dorfplatz Am Dorfteich Am Krug Bahnhofstraße Barderuper Dörpstraat Barderup-Nord Barderup-Petersholm Bilschauweg Bundesstraße 4, 4a, 6, 14 Dorfstr. Munkwolstrup Heidefelder Weg Herbert-Thomsen-Weg Im Wiesengrund Juhlschauer Str. Lundweg Moorweg Munkwolstruper Weg Norderlück Pumpstr. Sankelmarker Weg 6, 10, 10 A, 12, 14, 16, 18, 27 - 69 E Süderfeld Westeracker Westermoorweg Westerreihe Zur Alten Schranke